

Sitzung vom 14. Oktober 1998

2253. Anfrage (Eintrag der Eissporthalle im regionalen Richtplan)

Kantonsrat Felix Müller, Winterthur, hat am 24. August 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Die Stadt Winterthur will eine neue Eissporthalle erstellen. Der entsprechende Kreditantrag liegt vor dem Parlament, und es ist nicht davon auszugehen, dass dieser Antrag abgelehnt wird. Für den richtigerweise neuen Standort hat die Stadt ein Evaluationsverfahren durchgeführt.

Gleichzeitig wurde im Grossen Gemeinderat offensichtlich ein Vorstoss mit grossem Mehr überwiesen, der vom Stadtrat verlangt, dass die umliegenden Gemeinden zur Mitfinanzierung dieser Anlage verpflichtet werden.

Damit hat das Parlament deklariert, dass dieses Eislaufstadion eine Anlage von regionaler Bedeutung ist respektive sein soll. Die regionale Bedeutung einer solchen Anlage wird auch unterstrichen durch die Tatsache, dass keine der umliegenden Gemeinden eine entsprechende Anlage betreibt.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass es sich bei einer Eissportanlage gemäss Projekt der Stadt Winterthur um eine Anlage von regionaler Bedeutung handelt?
2. Geht der Regierungsrat auch davon aus, dass eine Sportanlage von regionaler Bedeutung gemäss den Vorgaben des schweizerischen Raumplanungsgesetzes und des PBG im Richtplan eingetragen sein soll, bevor die Anlage realisiert wird?
3. Ist der Regierungsrat respektive die zuständigen Stellen des Kantons bereit, die Stadt Winterthur und die anderen Gemeinden der Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) darauf aufmerksam zu machen, dass diese Planungsaufgabe erledigt werden soll, bevor ein konkretes Projekt ausgearbeitet wird?
4. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass mit der regionalen Richtplanung der Standort regional koordiniert werden kann und nicht nur städtisch und dass der ideale Standort aus regionaler Sicht allenfalls vom optimalen Standort aus städtischer Sicht abweichen kann?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Felix Müller, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Das Projekt für die geplante Eissportanlage ist dem Regierungsrat im Detail nicht bekannt. Aus Zeitungsberichten geht hervor, dass die Frage der Grösse der Anlage innerhalb der interessierten Kreise der Stadt Winterthur diskutiert wurde und dass der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur am 7. September 1998 einen Rahmenkredit beschlossen hat. Ob die Anlage regionale Bedeutung hat, lässt sich aus kantonaler Sicht zurzeit nicht beurteilen.

Nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Planungs- und Baugesetzes ist es angezeigt, dass eine Sportanlage, sei sie von regionaler oder von kommunaler Bedeutung, zur Koordination mit anderen raumrelevanten Aufgaben in den entsprechenden Richtplänen aufgenommen wird, bevor sie realisiert wird. Für die Erteilung einer Baubewilligung ist dies allerdings keine Voraussetzung. Zwingende Voraussetzung ist der Eintrag in den Richtplan für eine allfällige Landsicherung mittels Werkplan.

Der Eintrag einer geplanten Baute oder Anlage in einen Richtplan hat dagegen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Trägerschaft bzw. die Finanzierung des Vorhabens. Diese ist bei einer Anlage, die überkommunale Bedeutung hat, unter den betroffenen Gemeinden vertraglich zu regeln. Ebenso hat der Eintrag im Richtplan nicht automatisch eine finanzielle Beteiligung des Kantons zur Folge.

Im regionalen Richtplan der Region Winterthur und Umgebung (RRB Nr. 2662/1997) ist ein geplantes Sport- und Veranstaltungszentrum in der Stadt Winterthur eingetragen, wobei der Standort noch offen ist. Eine Einwendung, welche verlangte, es sei in Oberwinterthur ein neues Sport- und Veranstaltungszentrum festzulegen, wurde mit dem Hinweis auf die laufenden und noch erforderlichen Abklärungen abgelehnt.

Es ist deshalb aus der Sicht des Regierungsrates nicht zweckmässig, der Regionalplanungsgruppe Winterthurt und Umgebung (RWU) einen Auftrag zu erteilen. Dies schliesst nicht aus, dass die Stadt Winterthur und die umliegenden Gemeinden von sich aus entsprechende Abklärungen treffen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi